

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1633/82 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1982

über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Platten aus Fasern (Hartplatten) mit Ursprung in Rumänien in Aufhebung des Kommissionsbeschlusses 80/564/EWG vom 4. Juni 1980 und die Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Polen, Ungarn, Schweden, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei und die Einstellung des Antidumpingverfahrens gegen diese Länder und Bulgarien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 11,

nach Konsultationen in dem durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 4. Juni 1980 faßte die Kommission einen Beschluß zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Finnland, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei und zur Einstellung dieser Verfahren⁽²⁾.

Bei der Kommission ging seitens der Europäischen Vereinigung der Holzindustrien im Namen der Gemeinschaftshersteller, auf die nahezu die Gesamtheit der Gemeinschaftsproduktion entfällt, ein Antrag auf Überprüfung dieser Preisverpflichtungen ein, dem Beweismaterial für neuerliche Dumpingpraktiken bei den Einfuhren von Hartplatten und Isolierplatten aus diesen Ländern beigelegt war. Gleichzeitig brachte diese Vereinigung einen Antrag ein, aus dem hervorgeht, daß Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Bulgarien und Ungarn zu gedumpten Preisen vorgenommen werden und daß der betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung erleidet.

Das angeführte Beweismaterial reichte für die Einleitung der Verfahren aus; die Kommission teilte dementsprechend in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ veröffentlichten Bekanntmachung mit, daß sie den Beschluß zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Platten

aus Fasern mit Ursprung in den genannten Ländern überprüft und diese Verfahren wieder aufnimmt.

Sie hat zudem die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Bulgarien und Ungarn angekündigt⁽⁴⁾.

Die Kommission leitete eine diesbezügliche Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein. Die Kommission unterrichtete auf dem Amtswege die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller.

Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich oder mündlich vorzutragen.

Alle bekanntermaßen betroffenen Ausführer und mehrere Einführer nahmen diese Gelegenheit wahr, ihre Bemerkungen schriftlich und/oder mündlich vorzutragen.

Zur Durchführung einer ersten Sachaufklärung bezüglich der Dumpingspanne und der Schädigung holte die Kommission bei den betroffenen Herstellern, Ausführern, Einführern und Einfuhrmaklern alle notwendigen Informationen ein. Zum Zwecke der Nachprüfung dieser Informationen führte sie bei nachstehenden Gesellschaften Kontrollen an Ort und Stelle durch :

Gemeinschaftshersteller :

Isorel SA, Paris, Frankreich
 Unalit SA, St-Jean-de-Losne, Frankreich
 Herman D. Krages, Leutkirch, Bundesrepublik Deutschland
 H. Henselman GmbH & Co. KG, Tiengen, Bundesrepublik Deutschland
 Herzberger Plattenwerk GmbH & Co. KG, Herzberg, Bundesrepublik Deutschland
 Pim Board Co. Ltd, Sunbury on Thames, Vereinigtes Königreich
 Cape Insulation Limited, Queensferry, Vereinigtes Königreich
 Orsa SpA, Mondovi, Italien
 Legnochimica SpA, Mondovi, Italien
 Faesite SpA, Padova, Italien

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1980, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 164 vom 4. 7. 1981, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 164 vom 4. 7. 1981, S. 2.

Ausführer :

Karlit AB, Karlsholmsbruk, Schweden
 AB Statens Skogsindustrier, Skinnskatteberg, Schweden
 Svaneholms AB, Svanskog, Schweden
 Holmen AB, Norrköping, Schweden
 Masonite Wikström AB, Stockholm, Schweden
 Tafisa SA, Madrid, Spanien
 Ahlström OY, Pihlava, Finnland
 Wilh Schauman OY, Helsinki, Finnland
 Enso Gutzeit OY, Helsinki, Finnland
 Hackman OY, Helsinki, Finnland
 Norsk Wallboard AS, Vennesla, Norwegen
 Treschow Fritzøe, Larvik, Norwegen
 Berger Langmoen AS, Brumunddal, Norwegen

Einführer/Einfuhrmakler :*Bundesrepublik Deutschland :*

Müller Szymczak & Co., Hamburg
 Steinbrugge & Berninghausen GmbH & Co., Bremen

Italien :

Angelo Nicotra & Cie SpA, Acireale
 Sadepan SpA, Viadana
 Paganoni Importlegno SpA, Pioltello

Belgien :

NV Unalit, Geraardsbergen
 NV Beveka, Antwerpen
 NV Isipan, Gent
 Omniplex NV, Brussel

Vereinigtes Königreich :

Tafinsa Board Ltd, London
 Price Morgan Ltd, London
 Laconite Ltd, London
 Polish Timber Products Ltd, London

Frankreich :

Konow & Smith, Paris
 Sapco SA, Paris.

Die Kommission bestimmte die Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 30. Juni 1981 zum Bezugszeitraum für die Dumpinguntersuchung.

Zwecks Feststellung der Dumpingpraktiken verglich die Kommission die Ausfuhrpreise der betroffenen Ausführer mit dem Normalwert des Bezugszeitraums der Untersuchung.

In den Fällen Finnland, Norwegen und Spanien wurde der Normalwert aufgrund der während des Untersuchungszeitraums auf dem Inlandsmarkt beim Verkauf gleichartiger Waren im normalen Handelsverkehr üblichen Preise bestimmt, bei denen sich keine Verluste ergaben.

Im Falle eines finnischen Ausführers ergab sich, daß Isolierplatten über einen ausgedehnten Zeitraum hinweg und in erheblichen Mengen zu Preisen unter den Herstellungskosten verkauft wurden. Zur Bestimmung des Normalwerts wurde somit eine Berichtigung

der unter den Herstellungskosten liegenden Preise vorgenommen, um Verluste auszuschalten und einen angemessenen Gewinn zu erzielen.

In dem Fall des einzigen spanischen Ausführers ergab sich, daß die Verkäufe von Schwarzkiefer-Hartfaserplatten unter Verlust vorgenommen wurden; der Normalwert wurde auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes festgesetzt, zuzüglich einer angemessenen Spanne für Gemeinkosten und Gewinn.

Im Falle der norwegischen Ausführer ergab sich, daß bedeutende Mengen von Norbit-Isolierplatten nach der Gemeinschaft ausgeführt wurden, die in Norwegen nicht im Handel erhältlich sind. Zur Festsetzung des Normalwerts wurde somit der Listenpreis der als gleichartige Ware anerkannten Isolierplatten mit 20 % Bitumen zugrunde gelegt.

Für alle schwedischen Ausführer von Hartfaserplatten wurde als Normalwert der rechnerisch ermittelte Wert zuzüglich einer angemessenen Spanne für Gemeinkosten und Gewinn zugrunde gelegt, entweder, weil die Ware in Schweden nicht im ausreichenden und somit repräsentativen Maße verkauft wurde oder Verkäufe über eine lange Zeitspanne und in beträchtlichem Umfang zu Preisen vorgenommen wurden, die unter den Material- und Herstellungskosten lagen. Im Falle des einzigen schwedischen Ausführers von Isolierplatten, bei dem eine Nachprüfung vorgenommen wurde, legte man die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt für die Festsetzung des Normalwerts zugrunde.

Bei der Beurteilung, ob die Einfuhren aus Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Ungarn zu Dumpingpreisen erfolgen, hatte die Kommission zu berücksichtigen, daß dies Länder ohne Marktwirtschaft sind.

Die Kommission mußte somit ihren Berechnungen den in einem Land mit Marktwirtschaft festgestellten Normalwert zugrunde legen. Die Antragsteller nannten in diesem Zusammenhang für Hartfaserplatten den österreichischen und spanischen sowie für Isolierfaserplatten den österreichischen Markt.

Da die Kommission im Zusammenhang mit den Einfuhren aus zehn Ländern, darunter vier Länder mit Marktwirtschaft, zu ermitteln hatte, gelangte sie zu der Ansicht, daß die sich bei Nachprüfungen in einem weiteren Land (Österreich) zwangsläufig ergebende zusätzliche Verwaltungsarbeit nicht gerechtfertigt ist, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, daß es eindeutig angebracht wäre, zwecks Feststellung des Normalwerts eher auf die österreichischen Inlandsmarktpreise als auf die in einem der Länder mit marktwirtschaftlicher Ordnung üblichen Preise und Kosten zurückzugreifen, in dem bereits Untersuchungen vorgenommen werden. Der Nachweis wurde nicht erbracht, daß es zweckmäßiger wäre, die österreichischen Preise als Berechnungsgrundlage denen irgendeines der betroffenen Länder mit Marktwirtschaft vorzuziehen. Anhand der Ergebnisse ihrer Nachprüfungen erschien es der Kommission zweckmäßig, der Ermittlung des Normalwerts für die betrof-

fenen Staatshandelsländer die Inlandsmarktpreise für Isolierfaserplatten in Norwegen und den rechnerisch ermittelten Wert für Schwarzkiefer-Hartfaserplatten (der untersten Güteklasse) in Spanien zugrunde zu legen.

Es wurden keine Einwände gegen die Verwendung der norwegischen Inlandsmarktpreise als Normalwert bei Isolierfaserplatten erhoben. Die ungarischen und rumänischen Ausführer haben die Verwendung der spanischen Inlandsmarktpreise mit der Begründung angefochten, daß der spanische Markt geschützt und daß die Tatsache einer Dumpingbehauptung gegen die spanischen Ausführer Hinweis genug dafür sei, daß die spanischen Inlandsmarktpreise keine angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwerts abgeben. Sie schlugen vor, die jugoslawischen Inlandsmarkt- oder Ausführpreise bei der Festsetzung des Normalwerts zugrunde zu legen.

Für die Kommission ist der bloße Umstand, daß eine Dumpingbehauptung gegen ein Drittland erhoben wurde, als Argument gegen eine Verwendung der Inlandsmarktpreise dieses Drittlandes bei der Ermittlung des Normalwerts in Staatshandelsländern nicht annehmbar.

Da jedenfalls der Normalwert unter Zugrundelegung der Herstellungskosten zuzüglich einer angemessenen Spanne für Gemeinkosten und Gewinne eines spanischen Herstellers ermittelt wurde, der bekanntermaßen einer der kostengünstigsten Hersteller in Europa ist, war die Erwägung unerheblich, ob der spanische Hartplattenmarkt geschützt ist oder nicht.

Die Ausführpreise aller betroffenen Länder wurden anhand der während des Untersuchungszeitraums tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preisen der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

Bei der Gegenüberstellung des Normalwerts mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission in angebrachten Fällen die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede, die sich auf variable Vermarktungs- und Verkaufskosten sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen bezogen, wenn diesbezügliche Anträge ausreichend begründet werden konnten.

Einige Staatshandelsländer brachten Anträge auf Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden vor. Diesen Anträgen kann jedoch in Ermangelung meßbarer zur Begründung vorgebrachter Beweismittel nicht stattgegeben werden.

Im Falle der betroffenen Länder mit Marktwirtschaft und Ungarn wurden die Vergleiche auf der Handelsstufe ab Werk und bei den übrigen Staatshandelsländern auf fob-Stufe vorgenommen.

Diese erste Sachaufklärung erbringt den Nachweis für Dumpingpraktiken auf Seiten aller betroffenen Ausführer, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der ermittelte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt.

Diese Spanne ist je nach Ausführer, einführendem Mitgliedstaat und Art der jeweiligen Faserplatte unterschiedlich hoch. Der gewogene Durchschnitt für einen jeden der von der Untersuchung betroffenen Ausführer stellt sich wie folgt dar:

Bulgarien:

22,3 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten.

Tschechoslowakei:

11,1 % bei Hartfaserplatten, 28,4 % bei Isolierfaserplatten.

Finnland:

Ahlstrom: 10,2 % bei Hartfaserplatten; 14,8 % bei Isolierfaserplatten;

Enso Gutzeit: 1,4 % bei Hartfaserplatten; 25,1 % bei Isolierfaserplatten;

Hackman: keine Ausfuhren von Hartfaserplatten; 9,8 % bei Isolierfaserplatten;

Schauman: 1,4 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten.

Ungarn:

12,8 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten.

Norwegen:

Berger Langmoen: keine Ausfuhren von Hartfaserplatten; 37 % bei Isolierfaserplatten;

Norsk Wallboard: 10,9 % bei Hartfaserplatten; 4,75 % bei Isolierfaserplatten;

Treschow-Fritzøe: keine Ausfuhren von Hartfaserplatten; 21,3 % bei Isolierfaserplatten.

Polen:

10,3 % bei Hartfaserplatten; 31,4 % bei Isolierfaserplatten.

Rumänien:

26,9 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten.

Spanien:

Tafisa: 18,8 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten.

Schweden:

Assi: 11,3 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten;

Holmen: 19,9 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten;

Karlit: 14,3 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten;

Masonite: 17,1 % bei Hartfaserplatten; keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten;

Svaneholms: 1,7 % bei Hartfaserplatten; 13,3 % bei Isolierfaserplatten.

Sowjetunion:

27,7 % bei Hartfaserplatten, keine Ausfuhren von Isolierfaserplatten.

Hinsichtlich der dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugefügten Schädigung ergibt sich aus den der Kommission vorliegenden Informationen, daß zwar die Einfuhren von Hartfaserplatten aus den betreffenden Ländern seit dem Spitzenergebnis von 373 000 Tonnen im Jahr 1979, das zu den Maßnahmen des Jahres 1980 führte, leicht zurückgingen und für das erste Halbjahr 1981 163 000 Tonnen ausmachten, der Rückgang des Verbrauchs sie jedoch in die Lage versetzte, ihren Marktanteil von 32,5 % im Jahr 1979 auf 32,7 % im ersten Halbjahr 1981 auszubauen. Die Einfuhren von Isolierfaserplatten aus den betroffenen Ländern fielen von dem Spitzenwert von 63 000 Tonnen im Jahr 1979 auf 24 000 Tonnen für das erste Halbjahr 1981 zurück. Der Marktanteil ging hier ebenfalls von 51,8 % im Jahr 1979 auf 44 % im ersten Halbjahr 1981 zurück.

Während des Untersuchungszeitraums lagen die Preise für diese Einfuhren wesentlich unter den Produktionskosten zuzüglich einer angemessenen Spanne für Gemeinkosten und Gewinn, die die Hersteller gleichartiger Waren in der Gemeinschaft zu tragen hatte. Die Preisunterbietungen betragen für Hartfaserplatten aus den betroffenen Ländern mit marktwirtschaftlicher Ordnung zwischen 8 und 25 %, für Hartfaserplatten aus den betroffenen Staatshandelsländern lagen sie zwischen 32 und 43 %. Die Spannen für Isolierfaserplatten reichten bei Ländern mit marktwirtschaftlicher Ordnung von 13 bis 14 %, bei den Staatshandelsländern von 25 bis 30 %.

Die Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, dessen Produktion bei Hartfaserplatten von 638 000 Tonnen im Jahr 1979 auf 280 000 Tonnen im ersten Halbjahr 1981 und für Isolierfaserplatten in demselben Zeitraum von 56 000 Tonnen auf 21 000 Tonnen zurückging, drückten sich in einem Preisrückgang und der Verhinderung eines Preisanstiegs parallel zu dem Anstieg der Herstellungskosten aus, die auf diese Weise nicht gedeckt werden können. Zudem ging der Absatz von Hartfaserplatten der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft zwischen 1979 und dem ersten Halbjahr 1981 um 18 % zurück, während die Lagerbestände sich in derselben Zeit nahezu verdoppelt haben. Absatz und Lagerbestände bei Isolierfaserplatten blieben in demselben Zeitraum relativ konstant.

Nahezu alle Gemeinschaftshersteller verbuchen aus diesem Grund in der Faserplattenproduktion erhebliche Verluste; als unmittelbare Folge gehen Arbeitsplätze verloren.

Die Kommission hat die Schädigung untersucht, die durch andere Faktoren — wie Umfang und Preisniveau anderer Einfuhren oder Nachfragerückgang — hervorgerufen wird, die einzeln oder zusammengekommen den betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Mitleidenschaft ziehen können. Der Tatbestand, daß 1980 und im ersten Halbjahr 1981 die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern mehr als zwei Drittel der Gesamteinfuhren deckten, und in Anbetracht der Tatsache, daß gegenwärtig ein Antidumpingverfahren der Kommis-

sion gegen brasilianische Einfuhren von Hartfaserplatten in die Gemeinschaft läuft, die jedoch weniger als 10 % der Gesamteinfuhren ausmachen, veranlaßt die Kommission zu der Feststellung, daß die gedumpte Einfuhren von Faserplatten, die der Anlaß zu der Untersuchung sind, dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung zugefügt haben.

Unter diesen Umständen sieht sich die Kommission gezwungen, die bestehenden Verpflichtungen zu kündigen.

Nachdem sie von den hauptsächlichsten Ergebnissen der Untersuchung Kenntnis erhalten hatten, machten nachstehende Ausführer Verpflichtungsangebote bezüglich ihrer künftigen Preisgestaltung:

Karlit AB, Schweden; AB Statens Skogsindustrier Schweden; Svaneholms AB, Schweden; Holmen AB, Schweden; Masonite Wikström, Schweden; Stora Kopparberg, Schweden; Tafisa SA, Spanien; Ahlström OY, Finnland; Wilh Schauman OY, Finnland; Enso Gutzeit OY, Finnland; Hackman OY, Finnland; Norsk Wallboard AS, Norwegen; Treschow Fritzöe, Norwegen; Berger Langmoen AS, Norwegen; Lingnimpex, Ungarn; Paged, Polen; Exportles, Sowjetunion; Ligna, Tschechoslowakei.

Durch diese Verpflichtungen wird entweder das Dumping oder dessen schädigende Wirkung beseitigt. Die Kommission betrachtet sie deshalb als für sie annehmbar.

Die Einfuhren aus Bulgarien haben nie mehr als einen Marktanteil von 0,7 % ausgemacht und erreichten während des Untersuchungszeitraums sogar nur 0,2 %. Unter diesen Umständen werden Schutzmaßnahmen gegen diese Einfuhren als nicht notwendig erachtet.

Die Einfuhren aus Rumänien dagegen waren von jeher umfangreicher und erreichten im ersten Halbjahr 1981 einen Marktanteil von 0,8 %, was zu der von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlittenen Schädigung beitrug.

Obwohl mit der rumänischen Exportgesellschaft die Möglichkeit einer konstruktiven Lösung erörtert wurde, kam es zu keinem Verpflichtungsangebot.

Unter diesen Umständen erfordern die Interessen der Gemeinschaft sofortiges Eingreifen, damit verhindert wird, daß die durch diese Verpflichtungen festgesetzten Preise durch Einfuhren aus Rumänien unterlaufen werden.

Aus diesem Grund wird für Einfuhren von Faserplatten aus Rumänien ein vorläufiger Antidumpingzoll festgelegt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß unter den Gegebenheiten des vorliegenden Verfahrens die gerechteste Lösung bei Festsetzung der Höhe des Zolls darin bestünde, als Normalwert einen Mindestpreis der fob-Stufe zuzüglich der durchschnittlichen Kosten der Beförderung von Rumänien nach den einzelnen Gemeinschaftsmärkten einzusetzen.

Es empfiehlt sich, eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die beteiligten Parteien nach Einführung des vorläufigen Zolls ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Beschluß der Kommission vom 4. Juni 1980 zur Annahme von Verpflichtungen von Ausfüh-rern in Finnland, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, der Sowjetunion, Spanien und der Tschechoslowakei im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in den genannten Ländern wird aufgehoben.

(2) Die neuen Verpflichtungen der Ausfüh-rer: Karlit AB, Schweden; AB Statens Skogsindustrier Schweden; Svaneholms AB, Schweden; Holmen AB, Schweden; Masonite Wikström, Schweden; Stora Kopparberg, Schweden; Tafisa SA, Spanien; Ahlström OY, Finnland; Wilh Schauman OY, Finnland; Enso Gutzeit OY, Finnland; Hackman OY, Finnland; Norsk Wallboard AS, Norwegen; Treschow Fritzøe, Norwegen; Berger Langmoen AS, Norwegen; Ling-nimpex, Ungarn; Paged, Polen; Exportles, Sowjetunion; Ligna, Tschechoslowakei; werden ange-nommen, und das Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren aus Bulgarien, Finnland, Norwegen, Polen, Schweden, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslo-wakei und Ungarn wird eingestellt.

Artikel 2

(1) Für Platten aus Fasern mit einem Gewicht von mehr als 0,8 g/cm³ (Hartplatten) der Tarifstelle ex 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend den NIMEXE-Kennziffern 44.11-10 und 20, mit Ursprung

in Rumänien, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Die Höhe des Zolls ist gleich dem Unterschied zwischen dem Nettoquadratmeterpreis frei Gemein-schaftsgrenze, unverzollt, und dem Preis von 0,79 ECU für Hartplatten von einer Dicke von 2,8 mm oder mehr und weniger als 3,5 mm. Für abweichende Plat-tenstärken kommt nachstehender Index zur Anwen-dung:

— 2,0 mm oder weniger	0,86
— mehr als 2,0 mm, jedoch weniger als 2,8 mm	0,925
— 3,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 5 mm	1,45
— 5,0 mm oder mehr, jedoch weniger als 7 mm	1,90
— 7,0 mm oder mehr	2,40.

(3) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(4) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 3

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhö-rung durch die Kommission beantragen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verord-nung (EWG) Nr. 3017/79 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf den vorläufigen Zoll beziehen, für einen Zeitraum von vier Monaten oder längstens bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1982

Für die Kommission
Wilhelm HAFERKAMP
Vizepräsident